

S A T Z U N G

über die Benützung der gemeindlichen Kinderspielplätze

Die Gemeinde Heldenstein erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBL. S. 903) folgende Satzung über die Benützung der gemeindlichen Kinderspielplätze:

§ 1

Die von der Gemeinde Heldenstein errichteten und betriebenen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen, die dazu dienen, den Kindern bis 14 Jahre außerhalb öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Spielmöglichkeiten zu geben. Ballspiele jeglicher Art sind nicht erlaubt.

§ 2

Die Kinderspielplätze sind von 8⁰⁰ bis 21⁰⁰ Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist das Betreten der Spielplätze verboten.

§ 3

Zum Schutz der dort spielenden Kinder ist es auf gemeindlichen Kinderspielplätzen verboten, Hunde mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen.


§ 4

Wer entgegen § 3 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder frei herumlaufen läßt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 05. September 1989

.....
.....
(Müller)
1. Bürgermeister